



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung VII/A/6

GZ. 920.800/19-VII/A/6/99

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
Telefax: +43 (01) 53 115/2461
Sachbearbeiter: Dr. Peter Faes
Telefon:
+43 (1) 53 115/2376

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
dienstrechtliche Sonderregelungen für
ausgegliederten Einrichtungen zur
Dienstleistung zugewiesene Beamte, das
Poststrukturgesetz und das
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei, Parlamentsdirektion, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, das Präsidium der Finanzprokurator, Bundeskanzleramt und alle übrigen Bundesministerien, Bundeskanzleramt - Sektion V, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion, Büro von Herrn Bundeskanzler Mag. Klima, Büro von Herrn Vizekanzler Dr. Schüssel, Büro von Frau Bundesministerin Mag. Prammer, Büro von Herrn StS Dr. Wittmann, Büro von Frau Staatssekretärin Dr. Ferrero-Waldner, die Sektionen I bis VI des Bundesministeriums für Finanzen, Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA, Post und Telekom Austria AG, alle Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, den Datenschutzrat, die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, den Österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, die Wirtschaftskammer Österreichs, Bundesarbeitskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, alle Rechtsanwaltskammern, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Österreichischen Bundestheaterverband, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Österreichische Rektorenkonferenz, Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Vereinigung der österreichischen Richter, Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden sowie Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer

- 2 -

Stellungnahme bis

27. April 1999

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

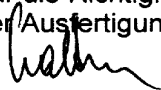
Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Finanzen hievon in Kenntnis zu setzen.

31. März 1999

Für den Bundesminister:

Mag. Bachmayer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bachmayer', written over the text 'der Ausfertigung:'.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte

Das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c samt Überschriften eingefügt:

„Konkurrenzverbot

§ 6a. § 7 des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, gilt für in ausgegliederten Einrichtungen verwendete Bundesbedienstete mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des Dienstgebers die ausgegliederte Einrichtung tritt, der der Bundesbedienstete zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist.

Betriebliche Interessen der ausgegliederten Einrichtung

§ 6b. Im Bereich ausgegliederter Einrichtungen gelten auch betriebliche Interessen (betriebliche Gründe) als dienstliche Interessen (dienstliche Gründe).

Sonderbestimmungen zum Versetzungsrecht

§ 6c. Abweichend von § 38 Abs. 1 BDG 1979 liegt eine Versetzung innerhalb einer ausgegliederten Einrichtung nur dann vor, wenn der Beamte an einen anderen Dienstort zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird."

2. (Verfassungsbestimmung) Der 3. Abschnitt lautet samt Überschrift:

"Übertragung der Diensthoeheit

§ 10. (Verfassungsbestimmung) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass

1. die Berufung an oberste Organe des Bundes oder der Länder in allen oder einzelnen Dienstrechtsangelegenheiten der einer ausgegliederten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten ausgeschlossen wird;
2. Organe der ausgegliederten Einrichtung ermächtigt werden, die wiederkehrende Anpassung der in Geldbeträgen ausgedrückten Bezugs- und Zulagenansätze für die ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten des Bundes oder der Länder durch Verordnung zu regeln;
3. Organe der ausgegliederten Einrichtung ermächtigt werden, Dienstrechtsangelegenheiten

- 2 -

der der ausgegliederten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten, die nach den Dienstrechtsvorschriften des Bundes oder der Länder durch Verordnung eines obersten Organes zu regeln sind, selbst durch Verordnung zu regeln.“

3. (Verfassungsbestimmung) Der bisherige § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Der 3. Abschnitt samt Überschrift und § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt am 1. September 1999 in Kraft.

(3) Die §§ 6a bis 6c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten am 1. September 1999 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Poststrukturgesetzes

Das Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

2. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

"Dienstrecht für Beamte

§ 17a. (1) Für die gemäß § 17 Abs. 1 zugewiesenen Beamten bleibt der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes, die auf Rechtsverhältnisse der Beamten abstellen, in ihrer jeweils geltenden Fassung mit den in den folgenden Absätzen enthaltenen Abweichungen unberührt.

(2) Der Vorstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hat folgende Angelegenheiten der der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten durch Verordnung zu regeln:

1. alle Dienstrechtsangelegenheiten, die nach den Dienstrechtsgesetzen durch Verordnung eines obersten Organes zu regeln sind, und
2. die wiederkehrende Anpassung der in Geldbeträgen ausgedrückten Bezugs- und Zulagenansätze.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind als Verordnungen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA-Verordnungen) zu bezeichnen und im offiziellen Nachrichtenorgan des Unternehmens vom Vorstandsvorsitzenden mit rechtsverbindlicher Wirkung kundzumachen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung des Vorstandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft nach Abs. 2 gilt die auf der jeweils entsprechenden Verordnungsermächtigung beruhende Verordnung als Bundesgesetz.

(5) PTA-Verordnungen können ab dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem Tag in Kraft gesetzt werden, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(6) Die in den Dienstrechtsgesetzen vorgesehene Mitwirkung (Genehmigung, Zustimmung) eines obersten Organes bei der Vollziehung von Dienstrechtsangelegenheiten oder bei der Erlassung einer Verordnung entfällt.

- 3 -

(7) Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 1 des Post-Betriebsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 326/1996, gelten als Dienststellen im Sinne des § 273 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.“

4. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 17 Abs. 1 und § 17a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten am 1. September 1999 in Kraft.“

Artikel III **Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 104 Abs. 1 wird der Ausdruck „fünf Jahre“ durch den Ausdruck „vier Jahre“ ersetzt.

2. Dem § 104 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dienstalterszulage gebührt jedenfalls ab dem 9. Jahr nach Erreichen der Gehaltsstufe 17.“

3. Dem § 161 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) § 104 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Das auf die öffentliche Verwaltung zugeschnittene Beamtendienstrecht ist nicht auf eine möglichst flexible Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage ausgegliederter Einrichtungen ausgelegt.

Ziel:

Schaffung der verfassungsrechtlichen Möglichkeit, einzelne Dienstrechtsvorschriften an die spezifischen Bedürfnisse ausgegliederter Einrichtungen anzupassen.

Inhalt:

Verfassungsgesetzliche Ermächtigung an den (einfachen) Dienstrechtsgesetzgeber, für bestimmte ausgegliederte Einrichtungen vom allgemeinen Beamtendienstrecht abweichende Regelungen zu treffen, sowie Umsetzung dieser Ermächtigung für den Bereich der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft.

Alternativen:

Gesetzliche Überleitung der einer ausgegliederten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten in privatrechtliche Dienstverhältnisse zur Einrichtung.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Flexibilisierung der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten der ausgegliederten Einrichtungen sollte jedenfalls deren Konkurrenzfähigkeit am heimischen und auch am internationalen Markt stärken und damit positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Finanzielle Auswirkungen:**Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:****A) Zum „Flexibilisierungspaket“:**

Die im DRSG-AE enthaltenen verfassungsgesetzlichen Ermächtigungen haben für sich genommen keine finanziellen Auswirkungen, da sie erst durch entsprechende einfachgesetzliche Bestimmungen umzusetzen sind.

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Flexibilisierungspakets für den PTA-Bereich sind weder berechen- noch auch nur abschätzbar, da die zukünftige Gebarung der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und die davon abhängige inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Verordnungsermächtigungen in keiner Weise vorhersagbar sind. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass

- die Umsetzung keine Auswirkungen auf den Aktivitätsaufwand des Bundes hat, da der Aktivitätsaufwand der PTA-Beamten dem Bund von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ersetzt wird, und
- dass allfällige Auswirkungen auf den Pensionsaufwand des Bundes durch den von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zu leistenden Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes gedeckt sind.

Gemäß § 17 Abs. 7 PTSG hat die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft dem Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes in Höhe von 27,5% des Aktivitätsaufwandes der PTA-Beamten zu leisten. Weicht beispielsweise die Bezugsanpassung der PTA-Beamten von derjenigen des Bundes nach oben oder unten ab, so steigt oder fällt auch der von der Post und Telekom Austria

- 2 -

Aktiengesellschaft zu leistende Beitrag im selben Verhältnis.

B) Verkürzung der Wartefrist auf die ao. Zulage und die DAZ:

Die Zahl der von dieser Regelung betroffenen Ruhestandsbeamten und ihrer Hinterbliebenen wird in den nächsten 25 Jahren kontinuierlich ansteigen und nach Erreichen des Maximums wieder fallen. Die Mehrkosten werden in der Vollausbauphase ca. 70 Mio. S jährlich betragen; verteilt auf 25 Jahre ergibt sich daher für den Vorschauzeitraum folgendes Bild (in Mio. S):

Jahr	Mehraufwand bzw. Mehrkosten
2000	2,8
2001	5,6
2002	8,4
2003	11,2

Da mit der Neuregelung kein besonderer Vollziehungsaufwand verbunden ist, entsprechen die **Mehrkosten** dem **Mehraufwand**.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine. Solche Auswirkungen treten erst dann ein, wenn ein Land von den verfassungsrechtlichen Ermächtigungen Gebrauch macht, und fallen damit in die eigene Verantwortung der Landesgesetzgebung.

EU-Konformität: Gegeben.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

A. Inhalt des Entwurfs

Durch die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen wird insbesondere die (einfache) Bundes- und Landesgesetzgebung ermächtigt, die Rechtsstellung von Beamten, die einer ausgegliederten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen sind, derjenigen von Angestellten der ausgegliederten Einrichtung anzunähern. Gleichzeitig wird von dieser Ermächtigung für den Bereich der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft Gebrauch gemacht.

Der Entwurf enthält weiters folgende Regelungen:

1. die Übernahme des Konkurrenzverbotes aus dem Angestelltengesetz für einer ausgegliederten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesene Beamte;
2. die Gleichstellung von dienstlichen und betrieblichen Interessen;
3. eine Einschränkung des Versetzungsbegriffes auf die Versetzung an einen anderen Dienstort, soweit die Versetzung innerhalb der ausgegliederten Einrichtung erfolgt;
4. eine Verkürzung der Wartefrist auf die außerordentliche Zulage und die Dienstalterszulage für PT-Beamte um jeweils ein Jahr.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 und 16 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 (§§ 6a bis 6c DRSG-AE):

Zu § 6a:

Mit dieser Regelung wird das als fester Bestandteil des Angestelltenrechts zu betrachtende Konkurrenzverbot in das Sonderdienstrecht für Beamte, die einer ausgegliederten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen sind, übernommen. Obwohl sich das Konkurrenzverbot bereits aus den allgemeinen Dienstpflichten des Beamten ergibt (Verpflichtung zur Erhaltung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben, § 43 Abs. 2 BDG 1979) und auch im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung durchsetzbar ist, hat seine ausdrückliche Festlegung eine gesteigerte Präventionswirkung und erleichtert darüber hinaus die allfällige Durchsetzung dieser Dienstpflicht im Einzelfall.

Zu § 6b:

Diese Regelung soll gewährleisten, dass die betrieblichen Interessen ausgegliederter Einrichtungen den bei der Vollziehung dienstrechtlicher Vorschriften zu beachtenden dienstlichen Interessen, die in der Regel in der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bestehen, gleichwertig sind.

Zu § 6c:

Im Interesse einer flexibleren Personalbewirtschaftung wird der Versetzungsbegriff des § 38 Abs. 1 für Versetzungen innerhalb ausgegliederter Einrichtungen auf die Versetzung an einen anderen Dienstort eingeschränkt. Die Versetzung an eine andere Dienststelle am selben Dienstort kann damit durch einfache Weisung bewerkstelligt werden. Die einer Versetzung gleichzuhaltende qualifizierte Verwendungsänderung (§ 40 Abs. 2 BDG 1979)

- 4 -

bleibt davon ebenso unberührt wie die Versetzung an eine Dienststelle außerhalb der ausgegliederten Einrichtung.

Zu Art. I Z 2 (§ 10 DRSG-AE):

Diese Regelungen bilden den zentralen Bestandteil des vorliegenden „Flexibilisierungspakets“. Inhaltlich handelt es sich um die verfassungsgesetzliche Ermächtigung an den einfachen Dienstrechtsgesetzgeber, für einzelne oder alle ausgegliederten Einrichtungen vom allgemeinen Dienstrecht in drei bestimmten Teilbereichen abweichende Regelungen zu treffen, und zwar

- bei der Berufungsmöglichkeit an oberste Organe in dienstrechtlichen Angelegenheiten,
- bei der regelmäßigen Gehaltsanpassung und
- bei der Erlassung im Dienstrecht vorgesehener Verordnungen.

Diese Ermächtigungen sollen gewährleisten, dass die Verantwortung für letztlich innerbetriebliche Angelegenheiten weniger von politischen Organen als vielmehr von den dafür an sich zuständigen Organen der ausgegliederten Einrichtungen wahrgenommen werden kann.

Zu § 10 Z 1:

Nach ständiger Rechtsprechung bleibt die verfassungsgesetzlich festgelegte Letztverantwortlichkeit der obersten Organe in Dienstrechtsangelegenheiten dann gewahrt, wenn der Weisungszusammenhang nicht unterbrochen und die Möglichkeit der Anrufung des jeweils zuständigen Organs im Instanzenzug nicht ausgeschlossen wird. Vor diesem Hintergrund dürfte die derzeitige Regelung des § 17 Abs. 2 PTSG, wonach das beim Vorstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft eingerichtete Personalamt die Funktion einer obersten Dienstbehörde für die der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten wahrnimmt, mit Verfassungswidrigkeit behaftet sein. § 10 Z 1 bezweckt daher insbesondere die verfassungsrechtliche Sanierung der bereits bestehenden Rechtslage.

Zu § 10 Z 2:

Diese Regelung soll individuelle Gehaltsabschlüsse für einzelne ausgegliederte Einrichtungen ermöglichen und damit gewährleisten, dass bei zukünftigen Gehaltsanpassungen besser als bisher auf die wirtschaftliche Lage der jeweiligen Einrichtung eingegangen werden kann. Die Ermächtigung zur Regelung der in Geldbeträgen ausgedrückten Gehalts- und Zulagenansätze beschränkt sich ausschließlich auf die Anpassung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der einfachgesetzlichen Umsetzung vorhandenen gesetzlichen Ansätze durch Verordnung; weitergehende Änderungen wie etwa die Einführung neuer Gehaltsschemata oder neuer Zulagen oder die Änderung des Vorrückungszeitraums sind von der Ermächtigung nicht umfaßt.

Zu § 10 Z 3:

Soweit Dienstrechtsgesetze die Erlassung von Verordnungen vorsehen, betreffen diese Regelungen im Bereich ausgegliederter Einrichtungen grundsätzlich innerbetriebliche Belange (zB die Ausbildungsverordnung gemäß § 24 Abs. 4 BDG 1979 oder Pauschalierungsverordnungen gemäß § 15 Abs. 2 GG 1956). Da diese innerbetrieblichen Belange am besten von den ausgegliederten Einrichtungen selbst wahrgenommen werden können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Organe bestimmter ausgegliederter Einrichtungen zur Erlassung der jeweiligen Verordnung ermächtigen zu können.

Pensionsrechtliche Vorschriften (zB die Ergänzungszulagenverordnung) sind von dieser Regelung nicht betroffen, da Ruhestandsbeamte keiner ausgegliederten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen sind.

§ 10 DRSG-AE enthielt bisher eine Änderungsanordnung betreffend § 11 PTSG. Der Wegfall dieser Änderungsanordnung bewirkt keine Änderung des PTSG, der damit eingefügte § 11 Abs. 6 PTSG bleibt somit erhalten.

Zu Art. II Z 1 (§§ 17 Abs. 1 PTSG):

Aus systematischen Gründen wird der bisherige Inhalt des § 17 Abs. 1 zweiter Satz in den ersten Absatz des neuen § 17a übernommen.

Zu Art. II Z 2 (§§ 17a PTSG):

Durch diese Regelungen werden die verfassungsgesetzlichen Ermächtigungen des § 10 DRSG-AE für den Bereich der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft einfachgesetzlich umgesetzt, indem der Vorstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft verpflichtet wird, die durch Verordnung zu regelnden Dienstrechtsangelegenheiten und die wiederkehrenden Bezugsanpassungen durch PTA-Verordnungen zu regeln. Dem Vorstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft wird mit Abs. 6 eine darüber noch hinausgehende Autonomie in Dienstrechtsangelegenheiten insofern eingeräumt, als alle gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte oberster Organe bei der Vollziehung im Bereich der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft entfallen.

Abs. 3 enthält Bestimmungen über die Bezeichnung der Verordnungen des Vorstandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft als „PTA-Verordnung“ und ihre Kundmachung.

Die Abs. 4 und 5 enthalten die notwendigen Übergangs- und Begleitregelungen.

Die im § 273 Abs. 1 BDG 1979 enthaltene Legaldefinition des Begriffes „Dienststelle“ ist auf betriebliche Einheiten in ausgegliederten Einrichtungen kaum anwendbar. Abs. 7 übernimmt daher die in § 4 Abs. 1 PBVG enthaltene, an das ArbVG angelehnte Legaldefinition des Betriebsbegriffes, was auch der bisherigen Rechtsprechung zum Dienststellenbegriff entspricht.

Zu Art. III Z 1 (§ 104 GG 1956):

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1995 wurde die bis dahin bestehende „begünstigte Vorrückung“ (Berücksichtigung der Vorrückung für die Pensionsbemessung bereits nach Verstreichen des halben Vorrückungszeitraums) aus dem Pensionsrecht der Beamten beseitigt. Bei PT-Beamten wirkte sich diese Änderung wegen der für die ao. Zulage und die DAZ vorgesehenen jeweils fünfjährigen Vorrückungsfrist insofern vergleichsweise härter aus als für Beamte anderer Besoldungsgruppen, als die jeweilige Wartefrist damit für sie um zweieinhalb, für Beamte anderer Besoldungsgruppen dagegen nur um ein bis zwei Jahre verlängert wurde. Mit der Verkürzung der Wartefrist auf die ao. Zulage bzw. die DAZ um jeweils ein Jahr wird somit keine Sonderbegünstigung für PT-Beamte geschaffen, sondern nur die im PT-Schema vorgesehenen Vorrückungsfristen an die in allen anderen Schemata vorgesehenen angeglichen.